

Zeit und Heimat

1. Juli 1999 · Nr. 2
42. Jahrgang

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur
von Stadt und Kreis Biberach

Seit 1924 Beilage der „Schwäbischen Zeitung“
Ausgabe Biberach an der Riß

Von Franz-Josef Merk, Ravensburg

Ummendorfer Dorfgericht 1504/1505

Der Prozess um die Untere Mühle

Über 500 Jahre sind vergangen, da der Ummendorfer Bauernsohn Johannes Mayer zum 19. Abt des Klosters Weißenau (1495–1523) gewählt wurde.¹ Er war damit auch Ummendorfs Kirchen-, Grund- und Gerichtsherr und über viele Ummendorfer Bauern auch Leihherr geworden. Leibeigener des Klosters war z. B. sein eigener Bruder Peter, der aber in den Jahren um 1510 dem Kloster die vertraglich festgesetzten Steuern und Abgaben verweigert hatte.²

Die Ummendorfer Bauern lagen mit ihren Herren aus der „Mindern Owe“, der Weißenau, immer wieder in rechtlichen Auseinandersetzungen, so z. B. in der Frage, ob Abgaben aus einigen Lehenshöfen der Pfarrkirche oder dem Grundherrn aus der Weißenau zustehen würden. Der Streit hatte um 1460 zur Zeit des Ummendorfer spätgotischen Kirchenbaus begonnen, führte 1473 zu einem Mahnbrief Kaiser Friedrichs III. (1440–1493)³ des Inhalts, die Ummendorfer sollten das Kloster an der Wahrnehmung seiner Gerichtsrechte nicht hindern, und wurde erst 1494 auf dem Rathaus in Biberach mit einem für Weißenau eher günstigen Kompromiss beendet.⁴

Abt Johann galt nun für seine dörflichen Untertanen, aber ebenso für seine Chorgherrn, als gestrenger Herr.⁵ Durch Gerichtsurteile, Gantbriefe, Hoftausch und Hofkauf versuchte er, ganz im Sinne der Politik seiner Zeit, ein klostereigenes, möglichst zusammenhängendes Territorium zu erreichen, um endlich einen reichsunmittelbaren kleinen Klosterstaat schaffen zu können.⁶

Wohl auch in diesem Zusammenhang war es von 7. 11. 1504 bis 30. 11. 1505 vor dem Ummendorfer Dorfgericht zu einem Prozess „in Sa-

chen der Familie Oswald gegen Abt Johannes Mayer wegen der unteren Mühle zu Ummendorf“, gekommen.⁷

Zum Leiter des Ummendorfer Dorfgerichts war der wohl von den bäuerlichen Dorfgenossen („Gepurschafft“) gewählt und von der Klosterherrschaft bestätigte Ammann von Ummendorf, Hans Schalk⁸, gewählt worden. Er bewirtschaftete ein Weissenauer Lehensgut und war Leibeigener des Klosters.

Die Urteilsfindung geschah durch die gewählten vier (?) Ummendorfer Dorfrichter. Sie entschieden entweder mit einhelliger oder mehrheitlich gefälligem Urteilsspruch.

Nach allgemeiner Gerichtsordnung musste das Gericht an einem öffentlichen Ort stattfinden. Wohl wegen des November-Wetters traf man sich in der Stube der Wirtschaft in der Grube, deren Betreiber der genannte Ammann und Gerichtsvorsitzende Hans Schalk war.

Vor dem Dorfgericht standen sich am 7. 11. 1504 zum ersten und bis 30. 11. 1505 bei weiteren 6 Gerichtsterminen drei Parteien gegenüber: Die erste war die Geschwistergruppe aus des – wohl erst kürzlich verstorbenen – Mühlenbesitzers Konrad Oswald erster Ehe. Neben dem Sohne Thomas und Enkel Hans vertraten die Ehemänner der Müllerstöchter als deren Vögte ihre Rechte vor dem Gericht. Die zweite Partei bildeten die 5 Brüder aus der zweiten Ehe Konrad Oswalds. Sie sollten als Angeklagte anerkennen, dass nur die Nachkommen aus der ersten Ehe die „rechten und natürlichen Erben“ seien.⁹ Außerdem sollte der jetzige Mühlenbetreiber – wohl der Jüngste (?) und Wortführer der jüngeren Geschwistergruppe – Stefan Oswald den Mühlenbetrieb einstellen und ausziehen, damit

die Klägerpartei ihr vermeintliches Erbe antreten könnte.

Die dritte Gerichtspartei – Abt und Kloster Weißenau – vertrat der juristisch ausgebildete und in Rechtsgeschäften versierte Ulrich Wochner, „des Reichs frig (freier) Landtrichter üff Lüttkircher (Leutkircher) Haid und in der Gepirs (Jagdpirsch)“.¹⁰ Er wollte kurzen Prozess machen und ließ durch seinen „Fürsprecher“ feststellen, dass der Erbstreit unter den Geschwistern keine Rechtsgrundlage habe, denn die Untere Mühle mit ihrem „Zugehörd an Hus, Hofraitin, an Müllin, an Müllstainen, am Müllgezüg, an Wasser, an Wasserfällen“¹¹ gehöre Abt Johannes und seinem Kloster. Als Beweis ließ er einen auf Pergament geschriebenen Kaufbrief vom 21. 6. 1440 verlesen, von dem er sich fünf Tage vor Prozessbeginn (2. 11. 1504) durch den Weingartner Abt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) hatte ausfertigen lassen. Nach jenem Kaufbrief hatte das adelige Geschwisterpaar Heinrich und Agathe von Essendorf – von Fischbach- (Schloss-)Horn¹² stammend – die Mühle zusammen mit anderen sieben Höfen und Gütern¹³ um „dritthalbtusend Pfunt Haller alles guter und genämer diß Landts Werung (Währung)“¹³ an Abt und Kloster Weißenau verkauft.

Das Urteil des ersten Gerichtstages war für Stefan Oswald günstig, denn es stellte fest, dass bis zur weiteren Klärung des Sachverhalts „sollte Steffan Oswald billich (mit Bewilligung) in bemelter (erwähnter) Müllin bleiben sitzen“.¹⁴

Überraschenderweise legte am dritten Gerichtstag (11. 2. 1505) die ältere Geschwistergruppe einen den andern Parteien unbekanntem Kaufbrief vom 28. 11. 1441¹⁵ vor, wonach der damals noch ledige Konrad

Oswald die Mühle als ein Erblehen um 65 Pfund Haller von einem Konrad Schorpp erworben hatte.

Anerkannt wurde darin, dass das Kloster ein jährliches Anrecht auf 5 Pfd. Haller Zins, 4 Herbsthennen und 1 Fasnachtshuhn, 120 Eier und auf 3 Tage Frondienst 15a habe.

von Aussagen der Gegner, erwies sich der Verhandlungsführer der jüngeren Geschwistergruppe. Er musste wohl seinerseits den versierten Anwalt Ulrich Wochner so in die Enge getrieben haben, dass dieser an den fünften und sechsten Gerichtstagen selbst nicht mehr teilnahm. Sein „substi-

fern Bauern gestellten Dorfgerichts. In der Hauptsache, ob die Untere Mühle ein klösterliches Fall-Lehen oder bäuerliches Erblehen sei, entschied es einhellig „das gnediger Herr von Ow dhain (keine) Gerechtigkeit an bemelter Müllin hab, dann den erkouften Zinß, so er (der Abt) und sin

Gotzhus bißher sechzig Jar ab der Müllin genossen haut (hatte)“. „Die Erblehenschafft land (lassen) die Richter in irem Werd stan.“ Und „diewil Cunrat Oswald selig die Müllin by ledigem Lib, also ee (ehe) und er kain Eeefrowen me genommen, im (ihm) und allen sinen Erben ... erkouft habe; das dann alle Cunrat Oswald seligen, verlaussen Kindere – das Jungst als das Eltst – alles sin verlaussen Gut, daran ains als viel als das ander erben sollent“.¹⁷

Damit blieb die Untere Mühle ein frei verfügbares bäuerliches Erblehen. Das Kloster anerkannte jedenfalls zunächst den Richterspruch, denn in einem Auswande-

rungsbrief (1506) wurde festgestellt, dass „Christan Oswald, genannt Müller, Cunraten Oswalden, des Udermüllers Sun zu Ummendairf, ist nitt des Gotzhus“¹⁸, er sei also kein Leibeigener des Klosters. Abt Johannes Mayer und sein Kloster hatten zwar den Lehensprozess vor Leuten verloren, die außerhalb des Gerichts überwiegend deren Untertanen waren, doch schon beim Übergabetermin des Urteilsbriefes ließ er ankündigen, dass er sich „uß mancherlay Ursach beschwert“ fühle; „darumb so berüffte er sich von derselben Urteil und appellierte die (Sache) an und für Römisch-Kunglich Maiestat ... und sinner kunglichen Gnaden loblich Camergerichte“¹⁹, also an Kaiser Maximilian I. (1493–1519) und das von die-



Diese Abbildung aus der Murerschen Chronik von 1525 zeigt skizzenhaft die Untere Mühle (links oben), die beiden Ummendorfer Kirchen und das Schloss.

Drei weitere Rechtstage waren nötig, um die jeweiligen Eingaben und Einsprüche der Parteien zu vernehmen. Der Weißenauer Anwalt versuchte seine bäuerlichen Gegner dadurch in die Enge zu treiben, indem er seine Unterlagen schriftlich vorlegte und das gleiche Verfahren von den andern Parteien verlangte. Das Dorfgericht stimmte jeweils mit einhelligem Spruch solchen Anträgen zu, verlangte aber den Eid, dass damit keine Prozessverlängerung beabsichtigt sei und der jeweilige Antragsteller habe die „in Geschrift“ verlangten „Gerichtsacta“ zu bezahlen.

Als recht kluger und mit den gebräuchlichen prozessualen Möglichkeiten vertraut, wie Verweigerung der Antwort, Nachweis der Unlogik

tuierter“ (Ersatz-)Anwalt Thomas Mayer – Weissenauer Lehensbauer und später deren „Amptmann“ – war aber anscheinend seiner Aufgabe, die schriftlichen Eingaben des Ulrich Wochner den Dorfrichtern plausibel zu machen, nicht voll gewachsen. Die Argumentationen Stefan Oswalds, der sich dabei auch auf „allain des waren (wahren) göttlichen Rechten“¹⁶ berief, beeinflusste wohl stärker die Urteilsfindung.

Der Tag der Urteilsverkündung am 17. 11. 1505 lag über ein halbes Jahr nach dem sechsten und letzten Rechtstag (13. 5. 1505). Das Dorfgericht hatte sich vermutlich von Rechtsexperten beraten lassen.

Das Urteil selbst bewies den Mut und die Klugheit des von Ummendor-

sem erst vor wenigen Jahren (1495) erneuerte Reichskammergericht.

Zu diesem weiteren – und wohl teureren – Rechtsstreit ist es aber nicht mehr gekommen. Gut ein Jahr später, am 9. 1. 1507, verkauften die zwölf Erben, die in Ummendorf und Laubach, aber auch weiter entfernt in Waldsee, Augsburg und Freiburg i. B. wohnten, die Untere Mühle „von unnsern bessern Nutzen wegen, ganz veraints Willens ... unnserm gnedigen Herrn von Owe ... umb druw hundred Pfund Haller guter ... Lanndt-We-rung“.²⁰

Im gleichen Jahr haben vermutlich – der Text ist schlecht überliefert – Stefan Oschwalt und seine Frau Agathe Neff die Mühle vom Kloster als Lehen empfangen und waren somit Leibeigene geworden.

Abt Johannes, der sich über Jahre mit den Besitzverhältnissen der Mühle hatte herumstreiten müssen, brachte nun 1508, da sie ein klösterliches Eigengut geworden war, den Steuerertrag der Mühle von fünf Pfund Haller in eine Jahrtagstiftung ein und zwar „zu Hail, Hilf und Trost siner (selbst), och siner Fatter, Mutter, Genschwistern, aller Frund (Freunde) ... och aller Underthon ... so allhie zu Umendairff begraben liggen, rasten um ruoben (ruhen)“. Mit dem Geld musste auch das Elterngrab gepflegt werden und am St.-Agathen-Tag waren in der Pfarrkirche zwei Hochämter und sechs stille Messen zu halten. Die jeweiligen Entlohnungen für Kirchenpflege, Mesner, Ortpfarrer und die Messe lesenden Geistlichen wurden genau festgelegt und auch noch 7 Shilling „umm Brot (für die) Husarmen unn andren Lute so des Allmuß (Almosen) notdürftig sind“²¹, einsetzt. Noch ein weiteres Mal und zwar im Jahre 1514 wird der nun über 70 Jahre alte Abt über die Untere Mühle verfügen. Aus 8 Ummendorfer Hofstellen stand der Kirchenpflege der Pfarrei eine (Zehnt-?) Steuer von 7 Pfund Haller zu, bei deren Erhebung

und Einzug es anscheinend Schwierigkeiten gegeben hatte. Der Abt ordnete deshalb in einem Vertragsbrief an, dass die „siben Pfund Haller jährlchs ewigs unablösigs Zins nu für ohin all-jährlich ... allweg uff Sant Martins Tag auß siner Undern Müllin zu Umbendorff“²² zu begleichen seien. Und wenn der Müller nicht zahle, so sei die Mühle zum Pfand zu nehmen. Die Untere Mühle, bis in späte Mittelalter frei verfügbares bäuerliches Erblehen, war durch Erbstreitigkeiten letztlich zum Fall-Lehen herabgesunken und war zum Schluss ein Pfandobjekt der Herrschaft geworden.

Auch der Bauernkrieg 1525 brachte keine Befreiung der Bauern aus der Leibeigenschaft; erst nach dem Ende des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahre 1806 und den Reformbestrebungen des 19. Jahrhunderts konnte die Bauernschaft die Auslösung aus der Leibeigenschaft erreichen und durch finanzielle Ablösung ihrer Höfe in Eigenbesitz übernehmen. Die Wirtschaftsreformen der letzten Jahrzehnte führten zu einem „Höfesterben“. Auch die Räder der Unteren Mühle stehen schon lange Zeit still.

Frohe Kindheitserinnerungen des Autors ranken um die Untere Mühle, um Müller Knecht „Louis“ und um die „Brot-Ranken“, die dem Dorfbuben die „Müllers-Mutter“ zusteckte.

Anmerkungen

- 1 Franz-Josef Merk, Johannes Mayer aus Ummendorf, Weissenauer Abt am Ende des Mittelalters (1495–1523) in: H. Binder (Herausg.), Weissenau 850 Jahre Prämonstratenser-Abtei (1145–1995), Sigmaringen 1995, S. 179–193.
- 2 HStA Stuttgart B 523, PU 3738, 3739 v. 24.4.1511.
- 3 Staatsarchiv Augsburg, Bestand Fürststift Kempten, U 1081 v. 21.9.1473.

- 4 HStA Stuttgart H 14–15, Bd. 287 (Ummendorfsches Buch Fo. 38–50; Fo. 61; Fo. 108–117. Bei den Verhandlungen in Biberach standen sich die Brüder, Bauer Peter Mayer für Ummendorf und Chorherr Johannes für das Kloster, einander gegenüber.
- 5 HStA Stuttgart B 523 (Kloster Weissenau), Bd. 1/2 (Libri Praelatorum) S. 307 f.
- 6 ebd. S. 110 f.: Beim Reichstag 1497 in Lindau hatte der Abt von Kaiser Maximilian die niedere Gerichtsbarkeit über die Klosterdörfer Bodnegg, Oberhofen, Unterteuringen und Ummendorf verliehen bekommen.
- 7 HStA Stuttgart, B 481 (Kloster Ochsenhausen), Untere Mühle ... U 1256 (34 Seiten).
- 8 Hans Schalk gehörte zu den vermögenden Bauern. Er bearbeitete 36 Jau-chert (=1/2 ha) Acker und vier Tagewerke Wiesen. Seine jährlichen Abgaben waren 5 Malter Roggen, 3 Malter Hafer; an Geld 4 Pfd. Pfennige, 60 Eier, 4 Hühner, 1 Fasnachts-Huhn und hatte an 4 Tagen Frondienste zu leisten. (HStA Stuttgart H 235, Bd. 253, S. 27 ff.; „Die Höff zu Ummendorff 1495“).
- 9 wie Anm. 3 (Untere Mühle), S. 2.
- 10 ebd. S. 1.
- 11 ebd. S. 16.
- 12 Heinrich von Essendorf war damals Bürger der Stadt Biberach, seine Schwester war in Konstanz verheiratet.
- 13 wie Anm. 3 (Untere Mühle), S. 4 ff.
- 14 ebd. S. 3.
- 15 ebd. S. 13.
- 15a In den Lehensverträgen des Klosters Weissenau waren in aller Regel 3 Fronttage festgelegt, nämlich 1 Tag zum Heuen, 1 Tag zur Getreide-Ernte („Augsten“) und 1 Tag zum Holzhauen.
- 16 ebd. S. 31.
- 17 ebd. S. 33.
- 18 HStA Stuttgart B 523, Bd. 25, S. 210 k.
- 19 wie Anm. 3, (Untere Mühle) S. 33.
- 20 HStA Stuttgart, B 481, U 1258 v. 9. 1. 1507.
- 21 HStA Stuttgart B 481, Bü 82, von Donnerstag nach St. Martinus 1508.
- 22 HStA Stuttgart B 481, U 1261, v. 27. 4. 1514.